

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0021
erstellt am: 02.06.2021

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung
Verfasser/in: Jobi, Manuel
Aktenzeichen: L-3/1 - Regionalplanung

Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen,, und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts im Sinne des § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.06.2021	N	Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit	01.07.2021	Ö	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die unter Anlage 1 ersichtliche Stellungnahme des Kreises Bergstraße zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abzugeben.

Erläuterung:

Städte und Gemeinden stellen zur Schaffung von Planungsrecht für Neubaugebiete Bauleitpläne auf. Aufgabe der Bauleitpläne ist es, die bauliche Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitend) und der Bebauungsplan (verbindlich). Die Pläne der Städte und Gemeinden sind stets den Zielen der Raumordnung, respektive den Zielen des Regionalplans, anzupassen. Damit geben Regionalpläne den grundsätzlichen Rahmen vor, in welchem sich Städte und Gemeinden planerisch bewegen können.

Träger der Regionalplanung im Kreis Bergstraße sind der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) und die Regionalversammlung. Das Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA) erarbeitet als Geschäftsstelle die Entwürfe für den Regionalplan Südhessen. Der Kreis Bergstraße liegt somit im Geltungsbereich von zwei Regionalplänen; dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) und dem Regionalplan Südhessen. Der ERP entfaltet für den Bereich des Kreises Bergstraße dabei nur eine empfehlende Wirkung. Rechtsverbindlichkeit entfalten die Empfehlungen erst dann, sobald der Regionalplan Südhessen dementsprechend angepasst wird.

Der ERP wurde 2005 im Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vereinbart. Die besondere Herausforderung bestand in der Harmonisierung unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen, Planungsprozesse, Philosophien und politischer Vorgaben über Ländergrenzen hinweg. Der ERP versteht sich als zentrales Steuerungsinstrumentarium für eine dynamische und nachhaltige Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar. Der ERP wurde im Jahr 2014 wirksam. Schon bald hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kernthemen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen weiterzuentwickeln.

Wesentlicher Inhalt der aktuellen Änderung ist die Freistellung potentiell geeigneter Siedlungsflächen von regionalplanerischen Restriktionen (z.B. von einem regionalen Grünzug). Dadurch sollen die Städte und Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Bauleitpläne für diese Flächen aufzustellen.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden im Verbandsgebiet des VRRN insgesamt 199 potenzielle Änderungsbereiche (Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe) sowie 31 mögliche neue, erweiterte bzw. unbenannte gewerbliche Vorranggebiete geprüft. Zuvor wurden in einem ersten Prüfschritt bereits Gebiete aussortiert, die innerhalb von definierten Tabuflächen liegen. Um den Belangen der Umwelt frühzeitig Rechnung zu tragen, wurde die Gesamtkulisse der ermittelten potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe in einem ersten Prüfschritt mit folgenden harten Ausschlusskriterien (sog. Tabuflächen) überlagert:

- Naturschutzgebiete
- Biotope, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile
- Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate
- Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen HQ100
- Abstandsflächen zu Windenergieanlagen
- Rohstoffabbaustellen

Im Falle einer Überlagerung von potenziellen Siedlungserweiterungen mit Tabuflächen wurden die Flächen nicht weiterverfolgt, da sie für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden können. Neben den geeigneten, in der derzeitigen Raumnutzungskarte des ERP bereits restriktionsfrei gestellten potenziellen Wohn- und Gewerbeflächen sind nach der durchgeführten schutzgutsbezogenen Umweltprüfung zusätzliche restriktionsfrei zu stellende potenzielle Siedlungserweiterungen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 840 ha für das Verbandsgebiet entstanden. Hiervon entfallen 104 ha auf den Kreis Bergstraße, davon 60 ha auf potenzielle Wohnbauflächen und 44 ha auf potenzielle gewerbliche Bauflächen.

Zudem wurden die gewerblichen Vorranggebiete in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Die erste Kategorie bilden die „regionalbedeutsamen Gewerbestandorte“, die sich für die Nutzung durch störende Gewerbe und großflächige Logistikbetriebe besonders eignen und als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ festgelegt werden. Standortbereiche, die für die Nutzung durch „klassisches“ Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung geeignet sind, werden als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ festgelegt.

Der Kreis Bergstraße ist als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Planwerk Stellung zu beziehen. Die mit den Fachbereichen und der Wirtschaftsförderung abgestimmte Stellungnahme ist in Anlage 1 beigefügt. Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde am 27.05.2021 mit dem Naturschutzbeirat abgestimmt. Von den Städten und Gemeinden im Kreis Bergstraße gingen bisher noch keine Stellungnahmen ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten trägt der VRRN.

Klimarelevante Auswirkungen:

Umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind insbesondere der Verlust an klimatischen Ausgleichsräumen und die erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Störungen klimatischer Ausgleichsleistungen. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Klima / Luft wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung folgende Kriterien berücksichtigt:

- Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung
- Klimaschutzwälder
- Immissionsschutzwälder

Die Festlegungen des Regionalplans können unter bestimmten räumlichen Bedingungen kumulativ zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich verschiedene Festlegungen räumlich konzentrieren. In der Gesamtschau sind sowohl die Rücknahmen der Flächenrestriktionen als auch die neuen bzw. geänderten gewerblichen Vorranggebiete i. d. R. heterogen in der Region verteilt. Es sind laut Ergebnis des beiliegenden Umweltberichts keine Teilräume erkennbar, die unverhältnismäßig stark mit Neufestlegungen bzw. Rücknahmen belastet sind, so dass sich vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren lassen. Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass aus der 1. Änderung des ERP keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten sei. Hierauf geht die beiliegende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in Teilen ein.

Anlagen:

1. KB_Stellungnahme
2. KB_Übersichtsplan
3. KB_Teilplan01
4. KB_Teilplan02
5. KB_Teilplan03
6. KB_Flächentabelle
7. KB_Synopse Text
8. ERP_Raumnutzungskarte Ost
9. ERP_Begründung
10. ERP_Umweltbericht

Die Anlagen 8 bis 10 stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung; Link:

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/Regionalplanaenderung>